

## **Satzung des ATELIERneun e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „ATELIERneun“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Mainz.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der schöpferischen Arbeit von Künstler\*innen im Raum Mainz, insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Wirkungsstätte für Aktion, Präsentation und Dialog von Künstler\*innen, Förderer\*innen und Unterstützer\*innen der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen wie

- Bereitstellung, Vermittlung und Vergabe von Arbeitsplätzen / Atelierräumlichkeiten;
- Bereitstellung, Vermittlung und Vergabe von Proberäumen;
- Schaffung von Ausstellungsmöglichkeiten;
- Veranstaltung von Lesungen, Kunstausstellungen, Musikveranstaltungen, Kabarett und Theater;
- Kunstprojekte;
- gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben zudem keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Das Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2020.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, mit einfachem Stimmrecht.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte beim Vorstand zu stellen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald der\*dem Antragsteller\*in eine Bestätigung darüber zugegangen ist.

3. Es ist möglich, eine außerordentliche Mitgliedschaft als Fördermitglied ohne Stimmrecht zu beantragen, dies gilt gleichermaßen für natürliche wie juristische Personen. Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt und beginnt nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Auflösung des Vereins.
- b) mit dem Tod des Mitglieds.
- c) durch ordentliche Kündigung.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist gegeben bei Auflösung des Vereins „ATELIERneun“.
2. Die Austrittserklärung (ordentliche Kündigung) ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Sie ist dem Vorstand spätestens zum 5. eines Monats schriftlich anzuzeigen.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind. Änderungen sind dem Vorstand anzuzeigen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwider handelt, beispielsweise durch Äußerungen oder Aktionen, die den Verein oder einzelne Mitglieder des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzen. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Dreifünftelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beträge für die laufenden und die folgenden zwei Monate in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung eines Teils bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder auf sonst irgendwelche Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der mindestens so hoch ist wie der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder. Die Höhe der

Mitgliedsbeiträge für die Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage an den Verein mehr als sechs Wochen im Rückstand sind, verlieren bis zu deren Zahlung die Vereinsrechte.
4. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag aus sozialen Gründen ermäßigen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, eine in der jeweiligen Mitgliederversammlung noch näher zu bezeichnende Anzahl von Stunden ehrenamtlich für den Verein zu leisten. Es ist verpflichtet, sich bei den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
2. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden, ausgenommen eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
4. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds Pflichten aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen aufheben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen („Mitglieder des Vorstands“). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die einen Geschäftsverteilungsplan enthält und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Die Vorstandsmitglieder müssen auch Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Projekte Ausschüsse bilden und rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Ihm obliegt die Aufsicht und Verantwortlichkeit.

Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die

folgenden Aufgaben:

1. Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
2. Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. Prüfung und Erledigung von Anträgen auf Atelieraufenthalte, Ausstellungen oder andere Fördermöglichkeiten;
4. Verwaltung der Einrichtungen des Vereins;
5. Vertretung des Vereins nach außen;
6. Erstattung von jährlichen Rechenschaftsberichten über die eigene Tätigkeit und den Stand des Vermögens/ Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
7. Erstellung eines Budgets für das kommende Jahr;
8. Beschlussfassung über Veranstaltungen, Ausstellungen und Atelierbelegungen;
9. Prüfung von Anträgen auf Ausschluss von Mitgliedern;
10. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
11. Einberufung der Mitgliederversammlung;
12. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
13. Öffentlichkeitsarbeit;
14. Akquisition von Spenden.

## **§ 12 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch das nach Geschäftsordnung zuständige Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen. Wird ein solcher Antrag von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterstützt, so ist die Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Leiter\*in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet das nach Geschäftsordnung hierfür zuständige Mitglied. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer\*innen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Diese Niederschriften werden für mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Vorstandsberichts über die durchgeführten Aktivitäten und über das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
3. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstands;
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags sowie deren Fälligkeit;
5. Festsetzung der Höhe der Atelier- wie Raummieten;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
7. Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfer\*innen für die Dauer von einem Jahr;
8. Entscheidung über die eingebrachten Anträge;
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Höhe möglicher Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Vorstandes;
11. Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem nach interner Geschäftsordnung zuständigen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden.

Der\*Die Protokollführer\*in wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Zum\*Zur Protokollführer\*in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass diese Mindestzahl nicht erreicht wird, kann der Vorstand bereits mit der Einberufung der ersten Versammlung zu einer Wiederholungsversammlung einladen, die dann am selben Tag im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Versammlung stattfinden kann. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Regelungen zur Auflösung des Vereins finden sich abschließend in § 19 dieser Satzung.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt; sie können jedoch, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird, auch offen durch Handzeichen erfolgen. Eine geheime Abstimmung wird mittels Stimmzettel ausgeführt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von dem\*der Protokollführer\*in zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Kassen- und Rechnungswesen**

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt nach Geschäftsordnung das Kassen- und Rechnungswesen. Es fertigt den rechnerischen Teil des Jahresberichts an. Es bereitet die jährliche Kassenprüfung vor und stellt den Kassenprüfern die Unterlagen und Belege zur Prüfung zur Verfügung.

## **§ 16 Haftung**

Die Vereinsmitglieder haften nicht nachrangig. Die Haftung wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vereins vertreten sind und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Falls die erforderliche Teilnehmer\*innenzahl nicht erreicht wird, muss innerhalb von vier Wochen eine neue

Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung bildender Künstler\*innen zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

1. Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens und den in § 2 angestrebten Zielen angepasst werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die die Grundlage dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Diese Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 5.10.2020 errichtet.